

Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
Fon 0711-896915-0
Fax 0711-896915-88
<http://www.offene.jugendarbeit.info>
info@agjf.de

Merkblatt zu dem Gesamtvertrag zwischen der BAG-OKJE e.V. und der GEMA

A. Allgemeines

1. Zur Entlastung der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die BAG-OKJE und die GEMA einen Gesamtvertrag abgeschlossen, nach dem die Vergütungspflicht für Musikdarbietungen in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach einem Jahrespauschaltarif abgerechnet werden kann. Dieses Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.
2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert und zuletzt geändert, durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003, wobei der Urnehberschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde. Der Urnehberschutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG.). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken.
3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere) werden in der Regel von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Für die Wiedergabe von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken liegt die Zuständigkeit bei der GEMA, Berlin/München, bzw. bei der GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), für die so genannten Leistungsschutzrechte.
4. Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke öffentlich geschieht.
5. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, enthält eine Regelung, die als Grundlage für die Gestaltung des Gesamtvertrages zwischen BAG-OJKE und GEMA genutzt wurde. Der § 13 Abs. 3, Satz 4 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“

6. Ziel des Gesamtvertrages

Mit dieser Vereinbarung soll bei der Tarifgestaltung nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 Satz 4 UrhWG der gesellschaftlichen Bedeutung der erzieherischen Arbeit und der außerschulischen Bildung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angemessen entsprochen werden. Die Vertragsparteien wollen damit einerseits in angemessener Berücksichtigung und Anerkennung der sozialen Belange der Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit und andererseits der berechtigten Belange der Werkschöpfer, einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII leisten.

B. Gesamtvertrag BAG-OKJE e.V. / GEMA

1. Mit dem Gesamtvertrag wird durch Pauschaltarif abgegolten:

- Die Live-Darbietungen von Musikwerken und die Musikwiedergabe in Einzelveranstaltungen auch in Verbindung mit Tanz.
- Die Musikdarbietungen mittels Tonträgern in den so genannten Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder, DVD-Player usw.) auch in Verbindung mit Tanz.
- Die Darbietungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Video/Tonfilmvorführungen.
- Für diese Veranstaltungen und Darbietungen kann ein Entgelt bis zu 5 EURO erhoben werden.

(Ziff. 4 Abs. 1 des Gesamtvertrages).

2. Erfordernisse und Grundlagen für die Nutzung des Pauschaltarifes des Gesamtvertrages:

Zum Kreis der Begünstigten gehören nur die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Daten im Verzeichnis der Berechtigten jährlich von der BAG-OKJE bei der GEMA gemeldet werden. Diese Träger am Ort schließen im Rahmen dieses Gesamtvertrages einen individuellen Lizenzvertrag mit ihrer jeweils zuständigen GEMA-Bezirksdirektion.

Weitere Grundlage für die Nutzung des Gesamtvertrages für die Begünstigten ist die Erfüllung der darin genannten Zugangsvoraussetzungen. (Ziff. 1 des Gesamtvertrages)

Demnach müssen die Begünstigten tätig sein als:

- örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII

- oder als ein nach § 75 Abs. - 1-3 SGB VIII anerkannter bzw. anzuerkennender örtlicher freier Träger der Jugendhilfe.

Diese Träger müssen die Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII leisten. Zielgruppe der Arbeit dieser Träger müssen Kinder und Jugendliche und junge Volljährige nach §§ 1, 2, 7 SGB VIII sein. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist im Haushaltsplan des öffentlichen Trägers als Förderung im Rahmen der Jugendhilfe auszuweisen.

Die Ziel- und Zweckrichtung der Arbeit des Trägers muss den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entsprechen.

Die Berechtigten müssen ihre Anerkennung als Träger nach § 75 SGB VIII nachweisen. und die Mitgliedschaft in der BAG-OKJE erlangen und durch ihre Mitwirkung die Durchführung der Vertragshilfe im Rahmen des Gesamtvertrages unterstützen.

Erforderlich für die Zuordnung der Musikdarbietungen des Trägers zu den Begünstigten mit pauschalen Tarifen ist die Einhaltung folgender Kriterien:

- Die Musikdarbietungen müssen innerhalb der ständigen Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des begünstigten Trägers stattfinden.
- Zu den anerkannten Einrichtungen zählen auch Spielmobile u.ä. bewegliche Einrichtungen, die regelmäßig zur Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Trägers genutzt werden.
- Die Berechtigten müssen die Veranstaltungen als alleiniger Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.
- Die Berechtigten müssen den Umfang der monatlichen Musikknutzungen (an unter oder über 16 Tagen/Monat) verbindlich und korrekt erklären. Bei Nichtbeachtung besteht hier das Risiko einer Nachberechnung durch die GEMA nach dem Normaltarif.
- Träger mit mehreren Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen verbindlich und korrekt diese Anzahl mit dem Umfang der monatlichen Musikdarbietung melden. Bei Nichtbeachtung besteht hier das Risiko einer Nachberechnung durch die GEMA nach dem Normaltarif.
- Der Pauschaltarif ist jährlich pro Einrichtung des Trägers zu entrichten.
- Diese Meldepflicht und Erklärungspflicht gilt als Grundlage für den Eintritt in den Vertrag mit dem Pauschaltarif.
- Veränderungen sind jährlich ohne Aufforderung anzuzeigen.

3. Vereinfachung der Meldepflicht bei pauschal abgegoltenen Musikdarbietungen:

Die Pflicht zur Voranmeldung durch die Begünstigten an die GEMA für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen nach Ziff. 4 Abs. 1 des Gesamtvertrages entfällt.

Bei Einzelveranstaltungen mit Livemusik ist auch im Rahmen der pauschalen Abgeltung nach wie vor die Einsendung von Musikfolgelisten / Programmen erforderlich, weil diese zur Steuerung der Verteilung der Tantiemen an die Urheber erforderlich sind. (Ziff. 12 des Gesamtvertrages).

Formulare zu dieser Meldung sind bei der zuständigen GEMA – Bezirksdirektion kostenfrei erhältlich. Einsendepflichtig ist der Veranstalter am Ort gegenüber der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion.

4. Was ist nicht mit dem Gesamtvertrag pauschal abgegolten?

- Musikdarbietungen/Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag von mehr als 5 Euro erhoben wird. (Ziff. 1 Abs. 2 des Gesamtvertrages).
- Musikdarbietungen/Veranstaltungen, die außerhalb der ständigen Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des begünstigten Trägers stattfinden.
- Musikdarbietungen/Veranstaltungen, die nicht in alleiniger Verantwortung des begünstigten Trägers stattfinden, sondern in Kooperation mit anderen Organisationen.

Die vom Veranstalter zu zahlende Vergütung für diese Musikdarbietungen richtet sich nach den in Ziffer 4 Abs. 2 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen. (Normaltarif – 20 %)

5. Meldepflicht für die nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen:

Diese Musikdarbietungen / Veranstaltungen (nach Ziff 1. Abs. 2 des Gesamtvertrages) sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d.h. spätestens drei Tage vor Durchführung, anzumelden.

Geeignete Anmeldekarten stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung. (Siehe auch Ziff. 6 des Gesamtvertrages).

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vorgefertigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort gegenüber der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen dieser Art ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

6. Programmeinsendungen:

Nach Einzelveranstaltungen mit Livemusik, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Einsendung von Programmen / Musikfolge-Listen an die jeweils zuständige Bezirksdirektion, weil diese zur Steuerung der Verteilung der Tantiemen an die Urheber erforderlich sind. (Ziff.12 des Gesamtvertrages).

Meldepflichtig ist immer der Veranstalter am Ort gegenüber der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion.

7. Verfahren bei Zweifels- und Streitfällen:

Bei Unklarheiten darüber, ob bestimmte Veranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, soll in den betreffenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit dem zuständigen Vertreter des Vorstandes der BAG OKJE e.V. herbeigeführt werden. (Ziff. 8 und 11 des Gesamtvertrages).

8. Sonstige Klarstellungen:

Es besteht für die einzelnen Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den Gesamtvertrag erfasst sind, eigene Pauschalverträge mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen.

Wenn Begünstigte durch ihre Mitgliedschaft in anderen Dachorganisationen günstigere Verträge mit der GEMA nutzen können, steht Ihnen die Wahl offen.

Die Daten der Begünstigten werden zwischen BAG und GEMA im Rahmen der Vertragshilfe periodisch aktualisiert.

Träger, die ihre Voraussetzung für die Begünstigung nach dem Gesamtvertrag verlieren, erhalten keine Verlängerung ihrer Jahres-Pauschalverträge mit den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen auf der Grundlage des Gesamtvertrages.

Für die Anerkennung der Träger nach § 75 SGB VIII gelten die Grundsätze zur Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.4.1994. Ein Merkmal für die Anerkennung als Träger der Kinder- und Jugendarbeit nach diesem Gesamtvertrag ist die Ausweisung der Förderung des Trägers aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe.

gez. Jürgen Holzwarth

Stuttgart, 16.6.2004

Vorsitzender, Bundesarbeitsgemeinschaft Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.

Anlagen:

Kontakt-Adresse der BAG-OKJE e.V.:

Anfragen zur Nutzung der hier aufgeführten Regelungen, sowie zur Klärung einer Mitgliedschaft in der BAG-OKJE e.V. sind zu richten an folgende Adresse:

Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.
c/o AGJF Baden-Württemberg, Frau Ginster-Hasse
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
Fon 0711-896915-17 - Fax 0711-896915-88 - E-mail: info@agjf.de

Aktuelle Informationen gibt es regelmäßig im Internet auf der Homepage der BAG-OKJE
Homepage: <http://www.offene-jugendarbeit.info>

Die Kontakt-Adressen der GEMA-Bezirksdirektionen in Deutschland:

Bezirksdirektionen

Zuständigkeitsbereiche

Augsburg

Stettenstraße 6/8
86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 5 03 08-0
Fax: (08 21) 5 03 08-88
E-Mail: bd-a@gema.de

Bayern:

Reg.-Bez. Schwaben
Baden-Württemberg:
Reg.-Bez.
Südwestfalen,
Hohenzollern, Reg.-Bez.
Südbaden



Berlin

Keithstraße 7
10787 Berlin
Tel.: (030) 2 12 92-0
Fax: (030) 2 12 92-795
E-Mail: bd-b@gema.de

Berlin

Brandenburg
Mecklenburg-
Vorpommern



Dresden

Zittauer Straße 31
01099 Dresden
Tel.: (03 51) 8184-60
Fax: (03 51) 8184-700
E-Mail: bd-dd@gema.de

Sachsen

Sachsen-Anhalt
Thüringen



Hamburg

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Tel.: (040) 67 90 93-0
Fax: (040) 67 90 93-11
67 90 93-88
E-Mail: bd-hh@gema.de

Hamburg

Schleswig-Holstein
Niedersachsen:
vom Reg.-Bez. Lüneburg:
Stadt-
kreis Lüneburg,
Landkreise
Harburg, Lüchow-
Dannenberg,
Lüneburg, Soltau, Uelzen,
Reg.-Bez. Stade
Bremen



Hannover

Blücherstraße 6
30175 Hannover
Tel.: (05 11) 28 38-0
Fax: (05 11) 81 74 10
E-Mail: bd-h@gema.de

Niedersachsen:

Reg.-Bez. Hannover
Reg.-Bez. Braunschweig
Reg.-Bez. Weser-Ems
Landkreis Celle
Altkreis Fallingbommel



München

Rosenheimer Straße 11
81667 München
Tel.: (089) 4 80 03-01
Fax: (089) 4 80 03-940
E-Mail: bd-m@gema.de

Bayern:

Reg.-Bez. Oberbayern,
Reg.-Bez. Niederbayern



Nordrhein-Westfalen

Südwall 17-19
44137 Dortmund
Tel.: (02 31) 5 77 01-0
Fax: (02 31) 5 77 01-120
E-Mail: bd-nrw@gema.de

Nordrhein-Westfalen

Nürnberg

Johannisstraße 1
90419 Nürnberg

Sachgebiet
Oberpfalz/Mittelfranken:
Tel.: (09 11) 9 33 59-291
Fax: (09 11) 9 33 59-252
Sachgebiet Ober- u.
Unterfranken:
Tel.: (09 11) 9 33 59-290
Fax: (09 11) 9 33 59-253
E-Mail: bd-n@gema.de

Bayern:

Reg.-Bez. Mittelfranken,
Reg.-Bez. Oberfranken,
Reg.-Bez. Unterfranken,
Reg.-Bez. Oberpfalz



Stuttgart

Herdweg 63
70174 Stuttgart
Tel.: (07 11) 22 52-6
Fax: (07 11) 22 52-800
E-Mail: bd-s@gema.de

Baden-Württemberg:

Reg.-Bez. Stuttgart, Reg.-
Bez. Karlsruhe ohne
Stadtkreis
Baden-Baden und
Landkreise
Rastatt, Calw,
Freudenstadt;
Reg.-Bez. Tübingen: nur
Stadtkreis
Ulm, Landkreis Alb-Donau
teilweise



Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße
20
65189 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 79 05-0
Fax: (06 11) 79 05-197
E-Mail: bd-wi@gema.de

**Hessen
Saarland
Rheinland-Pfalz**